

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	77. IFRS-FA / 06.09.2019 / 09:00 – 12:00 Uhr
TOP:	06 – IFRS 17 Versicherungsverträge
Thema:	Diskussion der IASB-Änderungsvorschläge zu IFRS 17 (ED/2019/4) sowie EFRAG-Umfrage zu IFRS 17/IFRS 9
Unterlage:	77_06_IFRS-FA_IFRS17_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nr.	Titel	Gegenstand
77_06	77_06_IFRS-FA_IFRS17_CN	Cover Note
77_06a	77_06a_IFRS-FA_IFRS17_DCL	EFRAG-Draft Comment Letter Unterlage öffentlich verfügbar unter: http://www.efrag.org/News/Project-375/EFRAGs-draft-comment-letter-on-the-IASBs-ED20194-Amendments-to-IFRS-17-
77_06b	77_06b_IFRS-FA_IFRS17_AG_Re	AG-Arbeitspapier zu <i>Proportionate Reinsurance</i> (Unterlage nicht öffentlich)
77_06c	77_06c_IFRS-FA_IFRS17_AG_BC	AG-Arbeitspapier zu <i>Business Combinations</i> (Unterlage nicht öffentlich)
77_06d	77_06d_IFRS-FA_IFRS17_SN	Vorab-Entwurf einer DRSC-Stellungnahme (Unterlage nicht öffentlich)

Stand der Informationen: 23.08.2019.

2 Ziel dieser Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll die **Diskussion des IASB-Exposure Draft ED/2019/4 abschließen**. Hierzu werden dem IFRS-FA die Erkenntnisse der DRSC-AG „Versicherungen“ vorgestellt und erläutert, welche die AG in einer zweiten Diskussion des ED gewonnen hatte.
- 3 Der IFRS-FA soll ferner die **Inhalte der DRSC-Stellungnahme festlegen**. Diese wird, da die IASB-Kommentierungsfrist am 25. September 2019 endet, im Umlaufverfahren finalisiert.
- 4 Der IFRS-FA hat die **Möglichkeit von Rückfragen/Bitten an die DRSC-AG**, denn diese wird am 9. September 2019 nochmals eine Telko zum ED durchführen.

3 Stand des Projekts

3.1 IASB

- 5 Am 26. Juni 2019 hat der IASB den ED/2019/4 *Proposed Amendments to IFRS 17* (vgl. frühere Unterlage **76_03a**) sowie die *Basis for Conclusions* (vgl. frühere Unterlage **76_03b**) publiziert. Letztere enthalten Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen, aber auch Erläuterungen zu den Themen, für die der IASB keine Änderungen vorschlägt. Die Kommentierungsfrist endet am 25. September 2019. Der IASB avisiert derzeit, die Änderungen bis Mitte 2020 zu finalisieren.

3.2 EFRAG

- 6 EFRAG hatte am 15. Juli 2019 ihren Stellungnahmeentwurf (Draft Comment Letter) publiziert (Unterlage **77_06a**). Die Rückmeldefrist zu diesem DCL endet am 2. September 2019. Darin stimmt EFRAG „vielen Änderungsvorschlägen“ weitgehend zu. EFRAG schätzt ausdrücklich, dass der IASB sich der im bekannten EFRAG-Brief genannten „six issues“ annimmt. Allerdings regt EFRAG weitere Erörterungen durch den IASB zu folgenden Themen an:

- die begrenzt **rückwirkende Anwendung** der sog. **risk mitigation exemption** (Teil der IASB-Änderungsvorschläge unter lit. (h) Übergangsvorschriften);
- die Rechtfertigung der Anforderung von **Jahreskohorten** als Disaggregationsebene (hierzu keine Änderung des IASB vorgesehen);
- die **Nichtzulässigkeit von Erleichterungen/Schätzungen** (sog. *modifications*) bei begrenzt rückwirkender Anwendung (*modified retrospective approach*) von IFRS 17 (hierzu ebenfalls keine Änderung des IASB vorgesehen).

3.3 DRSC-AG „Versicherungen“

- 7 Die DRSC-AG hatte auf Wunsch des IFRS-FA den ED/2019/4 in einer Sitzung am 10. Juli 2019 und einer Telko am 8. August 2019 im Detail erörtert. Die Meinungsäußerungen des IFRS-FA vom 15. Juli 2019 wurden in der AG-Telko im August vorgestellt und gewürdigt. Die Ergebnisse beider Diskussionen in der AG sind nachfolgend dargestellt bzw. integriert.

3.4 IFRS-FA / Nächste Schritte

- 8 Der IFRS-FA hatte in seiner 76. Sitzung (15. Juli 2019) den IASB-Entwurf erstmals diskutiert und soll in dieser 77. Sitzung diese Diskussion abschließen. Etwaige Rückfragen oder Detailwünsche können der DRSC-AG noch übermittelt werden, da die AG am 9. September 2019 eine weitere Telko durchführen wird.
- 9 Angesichts der Kommentierungsfrist des IASB (bis 25. September 2019) muss der IFRS-FA seine Meinungsbildung in der 77. Sitzung abschließen und zugleich über Inhalte und Aussagen der DRSC-Stellungnahme beschließen. Diese wird anschließend im Umlaufverfahren finalisiert.

4 Fragen an den IFRS-FA

10 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1: Welche Aussagen zu den Änderungsvorschlägen im ED/2019/4 sollen in der Stellungnahme adressiert werden?

Frage 2: Welche Aussagen zu den Themen, für die der IASB keine Änderungen vorsieht, sollen in der Stellungnahme adressiert werden?

Frage 3: Hat der IFRS-FA noch letzte Rückfragen oder Wünsche an die DRSC-AG „Versicherungen“?

5 Inhalte des ED/2019/4 im Überblick

- 11 **ED/2019/4** enthält eine Liste von **neun Themen** („topics“), die alle **Änderungsvorschläge** zusammenfasst, jeweils mit kurzen Stichworten bezeichnet und von (a) bis (i) nummeriert. Das letzte dieser Themen (Thema (i)) umfasst wiederum mehrere kleinere Änderungen, sog. „*minor amendments*“.

Anschließend werden explizite Fragen zu den Änderungsvorschlägen gestellt, wobei diese Fragen als Q1 bis Q9 nummeriert sind und damit den neun Themen bzw. Änderungsvorschlägen zugeordnet sind bzw. entsprechen. Innerhalb dieser Fragen werden die Änderungsvorschläge faktisch zusammengefasst formuliert und zugleich die jeweils betroffenen, geänderten IFRS 17-Textziffern aufgeführt. Ferner wird eine weitere Frage (Q10) gestellt; diese betrifft die vorgeschlagene neue Definition von „*insurance contract service*“ (App. A zu IFRS 17).

Im Weiteren enthält der ED sämtliche Änderungsvorschläge in Form geänderter bzw. ergänzter Tz. von IFRS 17 in der Reihenfolge dieser Tz. – insoweit sind diese konkreten Änderungsvorschläge nicht thematisch getrennt.

- 12 **Die BC** enthalten im Wesentlichen zwei Abschnitte von Erläuterungen:
- (I) Erläuterungen zu Themen, für welche **Änderungen** vorgeschlagen werden;
 - (II) Erläuterungen zu Themen, für welche **keine Änderungen** vorgeschlagen werden.

Die Erläuterungen in beiden Abschnitten sind wiederum thematisch sortiert. In Abschnitt (I) sind alle Erläuterungen in genau der Gliederung und Reihenfolge wie in der am Beginn des ED/2019/4 dargestellten Liste – also faktisch von (a) bis (i) – aufgeführt. In Abschnitt (II) sind alle Erläuterungen in 10 Themen bzw. unter 10 Überschriften gegliedert.



ED Liste	Thema / „Issue“	IASB-Beschluss	ED Tz.	ED Frage	BC
(a)	Scope: Loans contracts	nun Wahlrecht IFRS 9 oder IFRS 17 für Gesamtvertrag	8A	Q1	9(a), 10(a), 18-22
(a)	Transition: Scope amendment for loans	bei Wahlrecht IFRS 9 Neu-ausübung der FV-Option	8A, App.D	Q1	23-30
(a)	Scope: Credit cards	nun Ausnahme vom Scope IFRS 17	7(h), App.D	Q1	9(b), 10(b), 12-17
(b)	Expected insurance acquisition cash flows for renewals	Provisionen nun teilweise künftigen VV zurechenbar	28A ff., 105 ff, B35A ff.	Q2	31-49
(b)	Transition: Implications on disclosure	neue quantitative Angaben	105A-C	Q3	46
(c)	CSM attributable to investment services	Deckungseinheiten nun auch für „Rendite-Services“	44 f., B119 ff., App.A	Q3	50-66
(c)	Transition: Implications on disclosure	neue Überleitung und Pflicht quantitativer (statt qualitativer) Angaben	109, 117(c)(v)	Q3	51
(d)	Reinsurance contracts held: recovery of losses from underlying onerous contracts	Sofortgewinnerfassung für bestimmte RückVV zulässig	62, 66A f. B119C ff.	Q4	67-90
(e)	Presentation of groups of assets vs. groups of liabilities	Aggregation auf Portfolioebene	78 f., 99, 132	Q5	91-97
(f)	(Limited) Applicability of the risk mitigation exemption	Exemption auch bei RückVV	B116	Q6	101-109
(g)	Effective Date	Stichtag 1.1.2022	C1, App.D	Q7	110-116
(g)	Temporary exemption	verlängert bis 2022	C1, App.D	Q7	110-116
(h)	Transition: Modified retrospective approach / further modifications	erworbene Verpflichtungen wahlweise als LIC darzustellen; im Übrigen unverändert	C9A, C22A	Q8	120-124 139-146
(h)	Transition: Limited applicability of the risk mitigation exemption	RME ab <i>transition date</i>	C3(b)	Q8	125-133
(h)	Transition: Limited applicability of the risk mitigation exemption	teils FV-Methode zulässig auch wenn voll retrosp. Methode möglich	C5A	Q8	125-133
(i)	Minor amendments (“annual improvements”)	kleinere redaktionelle Anpassungen	div. Tz., App.A, App.D	Q9	147-163
--	“Insurance contract service”	Definition neu eingefügt	App.A	Q10	--

ED Liste	Thema / „Issue“	IASB-Beschluss	ED Tz.	ED Frage	BC
	Level of aggregation	unverändert	--	--	164-179
	(Expected) Cashflows in the boundary of a reinsurance contract held	unverändert	--	--	180-185
	Subjectivity in determining discount rates and the risk adjustment	unverändert	--	--	186-188
	Risk adjustment in a consolidated group of entities	unverändert	--	--	189-192
	Use of (locked-in) discount rates to determine CSM adjustments	unverändert	--	--	193-199
	Presentation: allocation of premium cashflows (PAA)	unverändert	--	--	98
	Presentation: premiums receivable	unverändert	--	--	99-100
	Presentation: OCI option for insurance finance income or expenses	unverändert	--	--	200-202
	Business combinations: classification of contracts	unverändert	--	--	203, 206-208
	Business combinations: contracts acquired during settlement period	unverändert	--	--	204-205
	VFA scope: (Ineligibility of) reinsurance contracts held	unverändert	--	--	210(b), 213
	VFA scope: contracts similar to those with direct participating features	unverändert	--	--	209-212
	Interim financial statements: treatment of accounting estimates	unverändert	--	--	214-216
	Mutual entities	unverändert	--	--	217-220
	Transition: Comparative information	unverändert	--	--	117-118
	Transition: Optionality	unverändert	--	--	135-136
	Transition: FV approach / OCI on related assets	unverändert	--	--	137-138

6 Themen/Beschlüsse des IASB und bisherige DRSC-Diskussionen im Detail

- 13 Nachfolgend werden alle Themen, für welche der IASB im ED/2019/4 **Änderungsvorschläge** macht, sowie jene Themen, für die der IASB **keine Änderungsvorschläge** macht (jedoch entsprechende Erläuterungen in den BC formuliert), aufgeführt.
- 14 Hierbei werden jeweils zunächst der **Änderungsvorschlag** (bzw. „Nicht-Änderungsvorschlag“) und anschließend die **bisherigen Diskussionen** des IFRS-FA sowie der DRSC-AG dargestellt. Schließlich wird jeweils ein **(Zwischen-)Fazit** formuliert. Dieses ist faktisch der Vorschlag für eine entsprechende Kommentierung in der künftigen DRSC-Stellungnahme. Ergänzend wird aufgeführt, ob noch **etwaige offene Detailfragen** zu den einzelnen Themen bestehen.

6.1 Themen mit IASB-Änderungsvorschlägen

(a) *Scope – Loan contracts / credit card contracts*

- 15 **Änderungsvorschlag:** Der IASB schlägt für *loan contracts* ein IFRS 17-/IFRS 9-Wahlrecht und für *credit cards* mit Versicherungsleistungen eine Scope-Ausnahme von IFRS 17 vor.
- 16 **AG-Diskussion:**
- Es sind keine kritischen Aspekte dieser Änderungsvorschläge erkennbar.
 - Diese Vorschläge haben mutmaßlich wenig oder keine Relevanz.
- Der IASB-Vorschlag erscheint **sachgerecht**.
- 17 **IFRS-FA-Diskussion:**
- Fraglich ist, ob das Problem für Kreditkarten-Verträge mit anderen Versicherungsleistungen (z.B. Reiseschutz etc.) auch gilt und dafür jedoch „ungelöst“ bleibt.
 - Es gibt teils gesetzliche Verpflichtungen zur Zahlungsabsicherung; jedoch sind Emittenten i.d.R. keine Versicherer und sollten nicht zur IFRS 17-Anwendung gezwungen werden.
- keine weiteren Anmerkungen → **Zustimmung**
- 18 **(Zwischen-)Fazit:** Der IASB-Vorschlag erscheint **sachgerecht**.

(b) *Expected insurance acquisition cashflows for renewals*

- 19 **Änderungsvorschlag:** Der IASB schlägt vor, dass Akquise-Cashflows teils künftigen/erwarteten Verträgen und Vertragsverlängerungen ("*renewals*") zuzurechnen sind. Diese Regelung ist kein Wahlrecht. Für diese Teil-Cashflows ist vorläufig ein Asset anzusetzen.
- 20 **AG-Diskussion:**
- Da dies eine Pflicht ist, würde dies auch Vertragsgruppen treffen, für die eine Aufteilung nicht wünschenswert erscheint.



- Zu beachten ist, dass das Asset für Ausweiszwecke mit dem Vertragsportfolio saldiert wird.
- Die Cashflow-Aufteilung ist komplex und erzeugt teils erhebliche Kosten.
- ➔ Trotz der Einwände wird der Änderung, insb. der verpflichtenden Aufteilung, **zugestimmt**. Die Intransparenz der Saldierung wird durch Anhangangaben geheilt.

21 IFRS-FA-Diskussion:

- Da eine Pflicht zur Aufteilung vorgeschlagen wird, ist das Kosten-Nutzen-Problem einschlägig. Allerdings handelt es sich meist um die Verlängerung von 1-Jahres-Verträgen; in diesen Fällen wäre ohnehin der PAA (und damit die sofortige Aufwandserfassung) optional möglich – die (unerwünschte) Aufteilung könnte zumindest in diesen Fällen vermieden werden.
- Die Abgrenzung zu Verträgen mit Prämiediscount (dann Sofortverlust) scheint unklar. Dem wird entgegnet, dass eine Unterscheidung, wann Prämie mit/ohne Discount vereinbart wird, schwierig ist; daher ist – anders als für Akquise-Cashflows – für Prämiediscounts keine Ausnahmeregelung sinnvoll.
- ➔ keine weiteren Anmerkungen → **Zustimmung**.

22 (Zwischen-)Fazit: Dem IASB-Vorschlag wird **zugestimmt**.

(c) CSM (coverage units) attributable to investment services

23 Änderungsvorschlag: Der IASB will die CSM-Verteilung auf *investment-return services* ausweiten; solche *services* können auch ohne Existenz einer Investment-Komponente Vertragsbestandteil sein.

24 AG-Diskussion:

- Der Vorschlag erscheint als prinzipienorientierte Lösung, bei der für Verträge außerhalb des VFA – losgelöst vom Bestehen etwaiger Investmentkomponenten – bei Vorliegen von *investment services* eine Verteilung auch jenseits von *insurance services* erfolgt.
- Die Definition "*insurance contract services*" sollte dahingehend geprüft werden, ob diese mit dem Zweck des Änderungsvorschlags in Einklang steht.
- ➔ **Zustimmung, vorbehaltlich** einer Einklangsprüfung mit dieser neuen Definition.

25 IFRS-FA-Diskussion: keine abweichenden Anmerkungen → **Zustimmung** inkl. o.g. **Vorbehalt**.

26 Ergänzende AG-Diskussion:

- Der Vorbehalt ist ausgeräumt; die Definition und der Änderungsvorschlag bzgl. CSM erscheinen sachgerecht.
- ➔ Fazit: **Zustimmung** zum IASB-Änderungsvorschlag ohne Einschränkung.

27 (Zwischen-)Fazit: Dem IASB-Vorschlag wird **zugestimmt**.



(d) Reinsurance contracts held: recovery of losses from onerous underlying contracts

- 28 Änderungsvorschlag: Der IASB schlägt vor, dass für RückVV Ergebnisse sofort erfasst werden dürfen, wenn für die zugrundeliegenden (verlustträchtigen) ErstVV Sofortverluste erfasst werden. Dies wird eingeschränkt auf RückVV, die eine "*proportionate coverage*" vorsehen.
- 29 AG-Diskussion:
- Die vom IASB vorgeschlagene Definition von "*proportionate coverage*" erscheint zu eng.
 - Es ist grds. unklar, was mit "*proportionate*" gemeint ist. Erstens werden Definition und Verständnis des Begriffs "*proportionate*" beim IASB und bei Rückversicherern unterschiedlich gesehen. Zweitens scheint die Begriffsdefinition in App. A und die Erläuterung in B119C ff. nicht in Einklang mit der bisherigen BC304.
 - Das bisherige Verständnis in BC304 schien sachgerecht; auf dieser Basis erfolgt auch die laufende Umsetzung. Da die neue Definition damit aber nicht in Einklang steht, stellt diese eine erhebliche "*disruption*" dar.
 - Derzeit ist noch keine Indikation möglich, welcher Anteil (%) aller RückVV somit ausgeschlossen wären. Die Rückversicherer können aber ausarbeiten, welche Formen (Beispiele) bzw. welcher Umfang von Verträgen bislang mutmaßlich nicht berücksichtigt sind.
 - Zudem ist unklar, ob der RückVV bereits unterzeichnet sein muss oder ob auch der Fall eines bereits ausgehandelten, aber noch nicht schriftlich fixierten Vertrags abgedeckt ist.
 - Die AG hat einen Definitionsvorschlag erarbeitet, wie die vorgeschlagene Regelung inkl. der genannten Definition exakt zu formulieren wäre, damit alle in der Branche als "proportional" angesehene Verträge von der Definition abgedeckt sind.
- **Befürwortung** des generellen Vorschlags zur Behebung des *mismatch*. Die Begrenzung "*proportionate*" ist jedoch **zu eng** und daher **problematisch**. (Siehe dazu ein ausführliches Arbeitspapier der AG, Unterlage **77_06b**.)
- 30 IFRS-FA-Diskussion:
- Der Vorschlag zur Behebung des *mismatch* wird grds. befürwortet. Wegen der Einschränkung auf „*proportionate*“ *reinsurance* ist aber problematisch – und noch zu diskutieren –, welche Vertragsformen hiervon abgedeckt oder nicht abgedeckt sind. Jedenfalls wird bereits festgestellt, dass kein einheitliches Begriffsverständnis besteht. Zudem scheint die Änderung von der in BC304 bereits vorhandenen Beschreibung bzgl. *proportionate* abzuweichen.
- Bestätigung der von der AG identifizierten **Kritik**.
- 31 Ergänzende AG-Diskussion:
- Die von der AG erarbeiteten Hinweise zu Umfang und betroffenen Vertragsformen sowie ggf. einen besseren Definitionsvorschlag (vgl. Unterlage **77_06b**) sind nun zu diskutieren.
 - In anderen Jurisdiktionen werden die Auslegung des IASB-Vorschlags und die problematischen (weil mutmaßlich nicht abgedeckten) Vertragsformen genauso gesehen. Daher dürften Problembeschreibung und Verbesserungsvorschläge für viele Jurisdiktionen zutreffen.



- Der Anteil proportionaler vs. nicht-proportionaler Verträge lässt sich nur schwer beziffern. Jedoch kann konkretisiert werden, dass die überwiegende Mehrheit proportionaler RückVV vom derzeitigen IASB-Änderungsvorschlag nicht abgedeckt sind.
- ➔ Fazit: Der IASB-Änderungsvorschlag wird **weiterhin kritisch** gesehen. Die vorliegende Problembeschreibung nebst Verbesserungsvorschlägen sollen dem IFRS-FA übermittelt werden. Es ist noch zu entscheiden, ob zusätzlich zur Problemschilderung auch die formulierten Verbesserungsvorschläge Teil einer DRSC-Stellungnahme werden sollen.

- 32 (Zwischen-)Fazit: **Befürwortung** des generellen Vorschlags zur Behebung des *mismatch*. Die **Begrenzung** "proportionate" ist jedoch **problematisch**. (→ Details siehe Unterlage **77_06b**.)
- 33 Offene Frage: Umfang der Kommentierung: Soll diese nur die Kritik bzw. Problembeschreibung oder auch den vorliegenden Lösungsvorschlag umfassen?

(e) Presentation of groups of assets vs groups of liabilities

- 34 Änderungsvorschlag: Der IASB schlägt vor, die Prämienzuordnung auf (höherer) Ebene von Portfolien für Ausweiszwecke festzulegen, und will so die Umstellungskosten reduzieren.
- 35 AG-Diskussion:
- Der Vorschlag entspricht einem besseren Kompromiss, der die Kosten reduziert. Gleichwohl ist er weiterhin nicht als prinzipienorientierte Regelung anzusehen. Praktisch gesehen führt dies in sehr seltenen Fällen zum Ausweis von VV-Gruppen als Asset.
 - Es besteht trotzdem ein konzeptionelles Problem – nämlich die Zusammenfassung von Zahlungsströmen aus Verträgen für bilanzielle Zwecke, unabhängig davon, ob fällig oder nicht, und die damit eingeschränkte Transparenz.
- ➔ Der Vorschlag ist aber akzeptabel und daher zu **befürworten**.
- 36 IFRS-FA-Diskussion: keine abweichenden Anmerkungen → **Zustimmung**.
- 37 (Zwischen-)Fazit: Dem IASB-Vorschlag wird **zugestimmt**.

(f) Limited applicability of the risk mitigation exemption – Reinsurance

- 38 Änderungsvorschlag: Der IASB schlägt vor, die *risk mitigation exemption* auszuweiten auf Fälle, bei denen RückVV zur Risikokompensation von ErstVV im VFA-Scope eingesetzt werden.
- 39 AG-Diskussion:
- Dieser Vorschlag scheint für die VU (in Deutschland und in Europa) wenig relevant.
- ➔ Dem Vorschlag wird **zugestimmt**.
- 40 IFRS-FA-Diskussion: keine abweichenden Anmerkungen → **Zustimmung**.
- 41 (Zwischen-)Fazit: Dem IASB-Vorschlag wird **zugestimmt**.



(g) *Effective date & Temporary exemption*

- 42 Änderungsvorschlag: Der IASB schlägt vor, die Erstanwendung von IFRS 17 um ein Jahr (auf 1.1.2022) zu verschieben. Auch die IFRS 9-Anwendungsausnahme (sog. *temporary exemption*) wird um ein Jahr (bis 31.12.2021) verlängert.
- 43 AG-Diskussion:
- Da jede Verzögerung für die Versicherungswirtschaft (und die Versicherten) Kosten produziert, ist klar die Erstanwendung per 1.1.2022 zu unterstützen. Eine etwaige weitere Verzögerung (über 2022 hinaus) ist also nicht erstrebenswert.
 - Dessen ungeachtet sind jedoch die äußerst knappen Ressourcen bzgl. externer Unterstützung sowie Verzögerungen in der Bereitstellung von Softwarelösungen zu berücksichtigen. Hilfreich wäre deshalb ein Verzicht auf die Vorjahreszahlen.
 - Ein Verzicht auf Vorjahresvergleichszahlen wäre nicht nur mit einer erheblichen Kosteneinsparung, sondern auch mit einer deutlichen Komplexitätsreduktion verbunden.
 - Die Dauer der Indossierung wird kritisiert, darf aber kein Argument für eine weitere Verschiebung des Erstanwendungsdatums sein.
 - Es wird eine (für Versicherungsunternehmen vorteilhafte) Regulierungsarbitrage befürchtet, da IFRS 9 (im Gegensatz zu IFRS 17) bereits anzuwenden ist. Daher wäre eine Beschleunigung des Verfahrens erwünscht.
- Da eine weitere Verzögerung Unsicherheiten und Nachteile mit sich bringt, aber (derzeit) keine Vorteile erkennbar sind, wird das Datum 1.1.2022 **unterstützt**. Darauf sind auch die Projekte ausgerichtet. Eine weitere Verzögerung würden hier massiv eingreifen.
- 44 IFRS-FA-Diskussion: keine abweichenden Anmerkungen → **Zustimmung**.
- 45 (Zwischen-)Fazit: Dem IASB-Vorschlag wird **zugestimmt**.

(h) *Transition – Further modifications / Risk mitigation exemption / FV approach*

- 46 Änderungsvorschlag: Der IASB schlägt vor,
- a) als weitere *modification* für vor dem Übergangszeitpunkt erworbene Verträge Zahlungsverpflichtungen zwingend (bei Anwendung des *modified retrospective approach, MRA*) bzw. wahlweise (bei Anwendung des *FV approach*) als LIC statt als LRC zu klassifizieren;
 - b) die *risk mitigation exemption* nicht ab Erstanwendung, sondern ab dem früheren *transition date*, jedoch nicht rückwirkend zuzulassen;
 - c) eine Erleichterung für den *FV approach* im Fall einer vor dem Übergangszeitpunkt bestehenden *risk mitigation* zu gewähren.

47 AG-Diskussion:

- Zu (a): Der Grundsatz der retrospektiven Anwendung bedeutet, dass etwaige Erleichterungen (sog. *modifications*) nur sachgerecht sind, falls und soweit Informationen für eine retrospektive Anwendung fehlen oder nicht verfügbar gemacht werden können. Die Betonung dieses Prinzips lässt vermuten, dass etwaige Vereinfachungen in der Praxis daran scheitern, dass diese nicht mit dem Prinzip der retrospektiven Anwendung vereinbar scheinen.
- Die lt. IFRS 17 zulässigen Modifikationen i.R.d. MRA sind teils hilfreich, teils nicht hinreichend klar formuliert. Ggf. ist eine Anpassung des Wortlauts für viele Anwender ausreichend. Da der IASB mutmaßlich keine derart eingeschränkte Anwendbarkeit des MRA vor Augen hat, sollte zumindest auf eine entsprechende Klarstellung gedrängt werden.
- Zu (a): Die allg. Anforderung von *reasonable/supportable information* ist nicht neu und aus IASB-Sicht hinreichend prinzipiengerecht; in diesem Sinne zulässige Erleichterungen oder Näherungswerte lassen sich daher kaum „ausweiten“, werden aber von Anwendern u.U. sogar zu eng ausgelegt.
- Zu (b): Die Anwendung der *risk mitigation option* ab *transition date* ist akzeptabel.
- keine weiteren Anmerkungen zu (a)+(b)+(c).
- ➔ Diesen Vorschlägen wird vorläufig **zugestimmt**. Jedoch lässt die separate Diskussion solcher Transition-Regeln, für die der IASB Änderungsvorschläge macht, und jener, für die keine Änderungen vorgeschlagen werden, ggf. **kein Gesamtbild** zu. Daher sollte **nochmals diskutiert** werden, ob angesichts (nur) punktueller Änderungen von Transition-Regeln diese insgesamt noch konsistent erscheinen.

48 IFRS-FA-Diskussion:

- Diesen Änderungsvorschlägen wird vorläufig zugestimmt.
- Die o.g. Abgrenzungsfragen zu anderen Übergangsregelungen sollen noch vertieft werden.

49 Ergänzende AG-Diskussion:

- Die als sehr eng empfundene Anwendbarkeit des *modified retrospective approach* (MRA) sollte unbedingt thematisiert werden. Da der IASB mutmaßlich keine derart eingeschränkte Anwendbarkeit des MRA vor Augen hat, sollte zumindest auf eine entsprechende Klarstellung seitens des IASB gedrängt werden.
- Zu den übrigen Transition-Regeln gibt es keine weiteren Anmerkungen.
- ➔ Fazit: Die AG befürwortet, den o.g. **Kritikpunkt** in der Kommentierung zu **adressieren**. Weitere Aspekte der Transition-Regeln sollen hingegen nicht mehr thematisiert werden.

50 (Zwischen-)Fazit: Bitte um Klarstellung des **Ausmaßes zulässiger Modifikationen** bei Anwendung des *modified retrospective approach*, im **Übrigen Zustimmung**.

(i) Minor amendments to clarify wording or correct oversights

- 51 Änderungsvorschlag: Der IASB schlägt diverse kleinere Änderungen (*minor amendments*) vor, erläutert in den BC147-163. Das sind im Einzelnen folgende:

ED BC	ED Tz. ...	Issue
148(a)	27	Avoid unintended consequences of using the term 'issued'
149	11(b)	Investment contracts with discretionary participation features
150	28	Recognition of contracts within a group
151	39, B93 ff.	Business combinations outside IFRS 3
152	48, 50	Adjusting the loss component for changes in the risk adjustment for non-financial risk
153	103(c)	Disclosure of investment components excluded from insurance revenue / service expenses
154	104, B121, B124	Risk adjustment for non-financial risk in disclosure requirements
155	128, 129	Disclosure of sensitivity analyses
156	App. A	Definition of an investment component
157	B96(c)	Changes relating to time value of money and assumptions that relate to financial risk from changes in the carrying amount of CSM
158	B96(d)	Changes in the risk adjustment for non-financial risk
159	B118	Use of the risk mitigation option
160	B123(a)	Excluding changes from cash flows relating to loans to policyholders from revenue
161	B128	Treatment of changes in underlying items
162	IFRS 3	Amendment to IFRS 3
163	IFRS 7, IFRS 9	Amendment to IFRS 7, IFRS 9 and IAS 32

Die DRSC-AG hat zu den rot markierten Änderungsvorschlägen nachfolgende Anmerkungen bzw. Kritikpunkte geäußert. Die übrigen Änderungsvorschläge erscheinen der AG unkritisch und wurden nicht kommentiert.

BC148(a): Use of the term "issued"

- 52 AG-Diskussion: Die in BC148(a) beschriebene Streichung eines Begriffs in Tz. 27 erscheint falsch, da Tz. 27 insgesamt gestrichen wird.

BC149: Scope / Investment contracts with DPF

- 53 Änderungsvorschlag: Die Ergänzung von Tz. 11(b) soll klarstellen, dass die verpflichtende Abspaltung einer Investmentkomponente und deren Bilanzierung nach IFRS 9 nur gilt, wenn die Investmentkomponente *distinct* ist und keine *discretionary participation features* (DPF) aufweist.
- 54 AG-Diskussion: Der Wortlaut der geänderten Tz. 11(b) ist ungenau: Ist für Investmentverträge mit DPF die Anwendung von IFRS 9 auf die abzuspaltende Komponente unzutreffend oder ist die Abspaltung an sich entbehrlich?

BC150: Recognition of contracts within a group

- 55 Änderungsvorschlag: Durch Änderung der Tz. 28 wird konkretisiert, dass der Einbezug in eine Gruppe von VV (Tz. 28) von der Erfüllung der Ansatzkriterien durch jeden einzelnen VV abhängt, nicht von der Begebung (*issuance*) des VV. Ferner wird klargestellt, dass – im Gegensatz zu dieser Konkretisierung – der Einbezug in eine Jahreskohorte (Tz. 22) sich unverändert am Ausgabezeitpunkt (*issuance*) orientiert.
- 56 AG-Diskussion:
- Die Konkretisierung zu Tz. 28 erscheint in Ordnung.
 - Die Klarstellung bzgl. Tz. 22 dagegen ist problematisch; bisher wurde Tz. 22 so ausgelegt, dass sich die Jahreskohortenbildung auch an der *recognition* orientieren kann (was mit der Aussage nun ausgeschlossen wäre). Eine Orientierung an der *issuance* würde einen erheblichen Unterschied bedeuten und wäre aufwendig oder technisch nicht möglich.
 - Auch der *locked-in*-Zinssatz wäre unterschiedlich, je nachdem ob die Kohortenzuordnung anhand der *issuance* oder der *recognition* des Einzel-VV festgelegt wird.

BC156: Definition of an investment component

- 57 Änderungsvorschlag: Die Definition *investment component* wird geändert, um klarzustellen, dass hierunter Zahlungen unabhängig von einem Versicherungsereignis (d.h. sowohl **mit** als auch **ohne** Ereignis) fallen.
- 58 AG-Diskussion: Aufgrund spezifischer Vertragsvereinbarungen bei RückVV dürften nach der bisherigen Definition häufig Investmentkomponenten entstehen, was nicht sachgerecht erscheint und mutmaßlich auch nicht im Sinne des IASB ist. Daher wird angeregt, diese Definition nochmals zu präzisieren.

BC157: Excluding changes relating to the time value and to financial risk from adjusting the CSM

- 59 Änderungsvorschlag: Durch Änderung von B96(c) wird klargestellt, dass Diskontierungseffekte und Effekte aus der Änderung finanzieller Annahmen nicht die CSM anpassen, sondern direkt ergebniswirksam sind.
- 60 AG-Diskussion:
- Dies erscheint konzeptionell sachgerecht. Der Ausweis bleibt aber offen. Ein Ausweis wäre allein im Finanzergebnis sachgerecht, um eine Konsistenz mit korrespondierenden Kapitalerträgen zu erreichen. Außerdem wäre damit eine Aufteilung der Investmentkomponente nötig, was technisch komplex und kaum machbar ist.
 - Nach derzeitigem Meinungsstand unter den Prüfern spricht nichts gegen eine Erfassung im Finanzergebnis.



BC161: Treatment of changes in underlying items

- 61 Änderungsvorschlag: Die Änderung von B128 soll klarstellen, dass eine Fair Value-Änderung des *underlying item* in allen Fällen im Finanzergebnis auszuweisen sind, unabhängig von der Ursache dieser FV-Änderung (d.h. Ursache inner- oder außerhalb der Kapitalanlage selbst).
- 62 AG-Diskussion:
- Diese Klarstellung führt zu einer Vermischung von Finanzergebnis und vt. Ergebnis.
 - *Underlying items* sind nicht zwangsläufig Finanzinstrumente (z.B. Kosten, Rückversicherung und Sterblichkeit); eine daraus resultierende Wertänderung sollte nicht als Investmenterträge im Finanzergebnis ausgewiesen werden.
 - Es ist nicht sachgerecht, **nicht** nach den Entstehungsursachen der FV-Änderung zu unterscheiden. Falls die Ursache der Änderung außerhalb der Kapitalanlage liegt (d.h. nicht-finanzieller Natur ist), wäre ein Ausweis im vt. Ergebnis statt im Finanzergebnis richtig.

BC162: Amendment to IFRS 3

- 63 Änderungsvorschlag: Gemäß IFRS 3 sind im Rahmen einer BC erworbene Verträge unter IFRS 17 anhand der Bedingungen bei Erwerb zu klassifizieren, unter IFRS 4 jedoch anhand der Bedingungen bei Vertragsbeginn. Nun wird durch Anpassung von IFRS 3.64N klargestellt, dass abweichend von der o.g. Grundregel solche VV, die vor IFRS 17-Erstanwendung per BC erworben wurden, weiterhin die Ausnahmeregelung unter IFRS 4 (d.h. Klassifizierung anhand der Bedingungen bei Vertragsbeginn) gilt.
- 64 AG-Diskussion: Diese kleine Änderung ist kritisch und Aufhänger für gesamte Diskussion zur Behandlung von VV aus einer BC gemäß IFRS 3. → vgl. dazu „Issue 11“ (unter den Themen ohne IASB-Änderungsvorschlag, Abschnitt 6.2 dieser Unterlage)

Zusammenfassung zu *minor amendments*

- 65 Insgesamt regt die AG an, zu diesen „*minor amendments*“ **jeweils kurze Anmerkungen** in der Stellungnahme aufzunehmen. Die AG erklärt sich bereit, zu den einzelnen Punkten ggf. konkrete Formulierungen der Kritikpunkte/Argumente für die Stellungnahme nachzureichen.

6.2 Themen ohne IASB-Änderungsvorschläge

Vorbemerkung

66 Unter den Themen, für die der IASB keine Änderungsvorschläge macht (jedoch entsprechende Erläuterungen in den BC formuliert), haben sowohl der IFRS-FA als auch die DRSC-AG für einzelne Diskussions- und ggf. Kommentierungsbedarf identifiziert. Diese sind nachfolgend dargestellt. Die übrigen Themen ohne IASB-Änderungsvorschläge (d.h. diejenigen, für die kein weiterer Diskussionsbedarf gesehen wird) werden im Folgenden nicht mehr adressiert.

Issue 2: *Level of aggregation – Annual cohorts*

67 IASB-Beschluss: Der IASB lehnt ab, die Kriterien zur Disaggregationsebene (insb. das Kriterium Jahreskohorten) zu ändern.

68 AG-Diskussion:

- Der hohe operative Aufwand für die Bildung von Jahreskohorten überwiegt den Informationsnutzen. In vielen Fällen dürften Jahreskohorten zu keinen substantiell anderen Ergebnissen führen als ohne diese Disaggregationsebene. Zumindest für VFA-Verträge wäre ein Verzicht der Jahreskohortenbildung erstrebenswert.
- Man könnte z.B. bei erstmaliger Disaggregation auf die Kohortenbildung verzichten und aber nachträgliche Verträge in Jahreskohorten ergänzen. Ideal wäre ggf. sogar eine vollständige Abrückung von dieser Anforderung.
- Die Jahreskohortenbildung stellt ein wesentliches Grundprinzip dar. Daher sollte hier auf deutliche Forderungen verzichtet werden. Denkbar, weil taktisch vorteilhaft, erscheint, nur einen (auf VFA-Verträge) begrenzten Verzicht der Jahreskohortenbildung anzuregen.
- Aus Sicht der Prüfer ist ein Verzicht auf Jahreskohorten tendenziell nicht zu begrüßen, da es eine zu starke Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz bedeuten würde und daher konzeptionell weniger vertretbar wäre.

➔ Die AG begrüßt es, dieses Thema grundsätzlich zu **kommentieren, aber zurückhaltend**.

69 IFRS-FA-Diskussion: noch keine Erörterung.

70 (Zwischen-)Fazit: **Kommentierung** inkl. Vorschlag, (nur) für VFA-Verträge auf Jahreskohorten zu verzichten.

71 Offene Frage: Beschränkung der Kommentierung auf diesen „zurückhaltenden“ Vorschlag oder umfassendere Forderung bzgl. Jahreskohorten?



Issue 11: *Business Combinations – Contracts acquired during settlement period*

- 72 IASB-Beschluss: Der IASB lehnt ab, für nach dem Übergang erworbene Verträge eine vom IFRS 3-Grundsatz abweichende Regelung zu schaffen. Allerdings sind VV, die in der Abwicklungsphase erworben wurden, aufgrund des Erwerbs nunmehr als LRC einzuordnen, was teils als nicht sachgerecht erachtet wird.
- 73 AG-Diskussion:
- Derartige Sachverhalte sind durchaus häufig und vom Volumen teils erheblich. Das Argument der Vergleichbarkeit mit (per BC erworbenen) Verträgen in anderen Branchen erscheint nicht valide bzw. eher für eine abweichende Regelung zu sprechen. Insb. die in den BC angesprochenen Argumente sind nicht valide.
 - Durch Neuklassifizierung nach Erwerb ergibt sich ein abweichendes Vorgehen bei der Bewertung (nicht nur ein Einmaleffekt), was für Anwender und Nutzer gleichermaßen Informationsnachteile erwarten lässt bzw. zusätzliche Angabepflichten nach sich zieht.
 - Ein von der AG erarbeitetes Papier (Unterlage **77_06c**) konkretisiert, warum hier (bzw. welche) Effekte bzw. Nachteile entstehen, die nur im Versicherungsgeschäft auftreten und so die Komplexität erhöhen bzw. die Aussagekraft des Abschlusses schmälern.
- Die AG befürwortet, das Thema in der **Kommentierung anzusprechen** und die Nachteile für die Versicherungsbranche aufzuzeigen.
- 74 IFRS-FA-Diskussion:
- Die bisherige Regelung und deren unverändertes Bestehen erscheint sachgerecht. Dem wird entgegnet, dass aber durch Erwerb nach Ablauf der Deckungsperiode (LIC wird zu LRC) eine abweichende Bewertung und zudem ein abweichender Ausweis sowie eine abweichende Ergebnisverteilung erfolgt, was zu Informationsverlusten führen würde.
- Teils Bestätigung der von der AG identifizierten **Kritik**.
- 75 (Zwischen-)Fazit: **Kritik** am Wegfall der Ausnahme unter IFRS 4 und der Benachteiligung für die Versicherungsbranche (→ Details siehe Unterlage **77_06c**)

Issue 19: *Interim financial statements*

- 76 IASB-Beschluss: Der IASB lehnt ab, die Ausnahmeregelung in B137 auch auf andere (nicht-definierte) Berichtsformen auszudehnen. Das Problem ist aber grundlegender, da kein einheitliches Verständnis besteht, ob IAS 34 eine *year-to-date* oder *date-to-date*-Betrachtung zugrunde liegt. Davon hängt ab, ob B137 kritisch oder unkritisch ist. Die uneinheitliche Auslegung von IAS 34 besteht aber losgelöst von der Existenz von B137.
- 77 AG-Diskussion:
- B137 wurde seitens des IASB als Sonderregelung zu IAS 34 eingeführt (vgl. BC214). Da B137 die Änderungen von Schätzungen nicht erlaubt und damit einer *date-to-date*

Betrachtung entspricht, muss es sich bei IAS 34 im Umkehrschluss um die *year-to-date*-Sicht handeln. IAS 34 begründet die Änderungen von Schätzungen bei Zwischenabschlüssen damit, dass die Anzahl der Zwischenabschlüsse keinen Einfluss auf das Jahresergebnis haben darf. B137 geht dagegen aufgrund des Verbotes der Schätzungsänderungen von echten Quartalsabschlüssen aus. Das Ergebnis aus der CSM-Auflösung weicht hier von einer Jahresergebnissicht (IAS 34) ab. Erst über die Gesamtlaufzeit gleichen sich beide Sichtweisen an. Dies ist für Unternehmen, die Teilkonzernabschlüsse auf Jahresbasis erstellen (keine unterjährigen Abschlüsse) nicht akzeptabel. Innerhalb desselben Gesamtkonzerns müssten in der Konsequenz beide Sichtweisen (IAS 34 und B137) in der Praxis durch eine parallele Bilanzierung umgesetzt werden, was mit hohen Kosten und Komplexität verbunden ist. Daher wäre eine Streichung von B137 wünschenswert, was den Konflikt auflösen könnte.

- Allgemein ist festzustellen, dass für IFRS 17-Zwecke eine Präferenz für eine *year-to-date*-Behandlung besteht. Damit ist B137 – als Ausnahme von IAS 34 (womit für IAS 34 faktisch ein *year-to-date*-Verständnis unterstellt wird) – gerade nicht sachgerecht.
 - Es ist auch auf IFRS 9 zu verweisen, unter dem die Risikovorsorge gleichfalls einem *year-to-date*-Verständnis unterliegt.
 - Da das Problem nicht IFRS 17-spezifisch ist, sondern ein allgemein uneinheitliches Verständnis von Zwischenperioden aufzeigt, es andererseits aber gerade wegen der in IFRS 17 enthaltenen Ausnahmeregelung in B137 virulent wird, wird unterschiedlich beurteilt, ob dieses im Zuge von IFRS 17 adressiert werden soll.
 - Unklar scheint auch, ob so die Unklarheit in IAS 34 selbst aufgehoben werden kann.
- Die AG befürwortet, dieses **Thema anzusprechen**.

78 IFRS-FA-Diskussion:

- Es wird angemerkt, dass ein unterschiedliches Verständnis der IAS 34-Regelungen besteht. Unklar scheint, ob nach IAS 34 die Zwischenperiode eine *year-to-date*-Periode (dann sind unterjährige Schätzungen/Anpassungen in Folgeperioden „zurückzunehmen“) oder eine *date-to-date*-Periode („Quartalsabschlüsse“, dann keine Zurücknahme) ist. IAS 34 scheint überdies in sich widersprüchlich, denn einerseits sind Bilanzierungsmethoden unterjährig und zum Jahresende einheitlich auszuüben (d.h. keine Zurücknahme etwaiger Bewertungsanpassungen/Schätzungen), andererseits darf die Abschlussfrequenz keinen Einfluss auf die Bilanzierung haben (d.h. ggf. Zurücknahme geboten, entspricht *year-to-date*-Verständnis). Die Regelung in IFRS 17.B137 unterstreicht das Verbot der Rücknahme unterjähriger Bewertungsanpassungen/Schätzungen – d.h. verlangt eine *date-to-date*-Bilanzierung unter IFRS 17 (bzw. suggeriert für IAS 34 ein *year-to-date*-Verständnis).
- Bestätigung der von der AG identifizierten **Kritik**.

79 (Zwischen-)Fazit: **Kritik** am unklaren Verständnis von IAS 34 und Hinweis auf sachgerechte unterjährige Behandlung nach IFRS 17 wichtig.



Issue 21: *Transition – Comparative information*

- 80 IASB-Beschluss: Der IASB bestätigt die derzeitige Pflicht zur Anpassung von Vergleichszahlen.
- 81 AG-Diskussion:
- Allein wegen des Zeitablaufs bis zur Finalisierung und Indossierung der IFRS 17-Änderungen wäre ein Verzicht auf Anpassung von Vergleichszahlen eine erhebliche Erleichterung. Daher sollte diese Forderung unterstrichen werden. Alternativ wäre eine Erleichterung durch Erstanwendung per 2023 (dann inkl. angepasster Vergleichszahlen) gegeben.
 - Der Argumentation ist zuzustimmen, jedoch ist der Zeitrahmen für die Indossierung nicht IASB-relevant. Daher sind eher konzeptionelle Gründe anzuführen. Aufgrund der IFRS 9-Erstanwendung ohne Anpassung von Vergleichszahlen sollte auch bei IFRS 17 darauf verzichtet werden.
 - Die Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 17 unterliegen verschiedenen Konzepten bzgl. Vergleichszahlen. Das bedeutet eine Ungleichbehandlung zweier Branchen.
- ➔ Dieses Thema soll **kommentiert** und **primär konzeptionelle Gründe** angeführt werden.
- 82 IFRS-FA-Diskussion: noch keine Erörterung.
- 83 (Zwischen-)Fazit: **Kritik** an der Pflicht zur Anpassung von Vergleichszahlen mit konzeptioneller Begründung.

Kein Ausgleich der CSM-Änderung aus VFA-Verträgen mit non-participating elements

- 84 IASB-Beschluss: Der IASB hat diese Frage im ED und den BC gar nicht adressiert.
- 85 Problembeschreibung: Es gibt Verträge, die unter den VFA fallen, jedoch einzelne Cashflows ohne zugehörige *underlying items* (faktisch „*non-participating elements*“) enthalten. Für solche Verträge gibt es daher – zumindest teilweise – keinen *asset*-bedingten Gegeneffekt für jene CSM-Änderung, die aus dem grds. „partizipierenden“ VFA-Vertrag entsteht. Hierfür relevant sind die Regelungen in B113(b) und B134.
- B113(b) erscheint zu regelorientiert und geht über das hinaus, was intendiert war: Verständnis war, dass im Zusammenhang mit der Überschussbeteiligung gewährte Zinsgarantien die Zukunft betreffen und daher deren Auswirkungen als Änderung der CSM gebucht werden. Wenn aber Rückstellungen nicht durch *underlying items* gedeckt werden – und zwar in einer Phase, in der keine Überschussbeteiligung erfolgt – führt das zu einem *accounting mismatch*. Zinsbedingte Änderungen betreffen hier nicht die Zukunft und sollten daher sofort in der P&L oder im OCI erfasst werden.
- 86 AG-Diskussion: Das Thema ist in Deutschland relevant und sollte daher kritisch angesprochen werden – insb. weil es vom IASB bislang nicht diskutiert wurde.
- 87 IFRS-FA-Diskussion: noch keine Erörterung.
- 88 (Zwischen-)Fazit: Die AG befürwortet, das Thema **kritisch anzusprechen**.